

Heirat des Arbeitnehmers

Die Heirat eines Arbeitnehmers verändert auch seine steuerrechtliche Situation. Die Inanspruchnahme des Splitting-Tarifs (Zusammenveranlagung) bringt in den allermeisten Fällen deutliche Steuervorteile. Damit verbunden ist ein Wechsel der Lohnsteuerklasse. Außerdem haben Ehegatten die Möglichkeit, Vorsorgeaufwendungen in deutlich höherem Maße als bisher abzuziehen. Auch die Begründung einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung ist bei Ehepartnern einfacher möglich, als bei Alleinstehenden.

Darüber hinaus erhöhen sich für Ehegatten die Freibeträge für Zinseinkünfte und damit auch das Freistellungsvolumen. Nach der Hochzeit müssen sämtliche Freistellungsaufträge neu erteilt werden.

Sofern einer der Eheleute selbstständig tätig ist, sollte über ein Steuer sparendes Arbeitsverhältnis zwischen den Eheleuten nachgedacht werden. Auch Darlehens- oder Mietverträge können hier zusätzliche Steuervorteile bringen.

Neben den einkommensteuerrechtlichen Vergünstigungen verändert sich nach einer Heirat auch die erbschaft- bzw. schenkungsteuerrechtliche Situation in besonderem Maße. Nach der Hochzeit sind Zuwendungen bis zu 307.000 EUR ohne Schenkungsteuerbelastung möglich. Außerdem kann das Familienwohnheim unter Ehegatten steuerfrei übertragen werden. Hingegen führen Oder-Konten ggf. in eine "Steuerfalle", weil allein die Errichtung eines solchen Kontos eine steuerpflichtige Schenkung darstellen kann.

Einkommensteuer/Lohnsteuer

Unmittelbar nach der Heirat sollten/müssen Sie als Arbeitnehmer Ihre Lohnsteuerklasse ändern lassen. Ehegatten haben die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV zu wählen. Die Steuerklasse III sollte grundsätzlich derjenige Ehepartner wählen, der das höchste Entgelt erzielt. "Ideal" ist die Kombination III/V bei einem Verhältnis der Arbeitslöhne zueinander von 60:40. Eine generelle Empfehlung für die Steuerklasse III/V kann aber auch in diesem Fall nicht ausgesprochen werden, weil hierbei weitere wichtige Belange (z. B. drohende Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder ein künftiger Anspruch auf Elterngeld) zu berücksichtigen sind.

Die Zusammenveranlagung können Sie unabhängig von der Steuerklassenwahl beantragen. Die Wahl der Steuerklassen spielt für die insgesamt von den Ehegatten zu entrichtende Einkommensteuer ohnehin keine Rolle. In bestimmten Fällen ist es jedoch sinnvoll, wenn sich Ehegatten nicht für den Splitting-Tarif (Zusammenveranlagung) entscheiden, sondern eine getrennte Veranlagung beantragen. Dabei werden Sie weiterhin so behandelt, als ob Sie allein stehend wären. Die getrennte Veranlagung könnte sich insbesondere in folgenden Fällen als günstiger erweisen:

- Beide Ehepartner verdienen ungefähr gleich und haben jeweils Nebeneinkünfte von nicht mehr als 410 EUR.
- Ein Ehegatte hat Arbeitslosengeld bezogen, das dem Progressionsvorbehalt unterliegt oder eine Abfindung, die ermäßigt zu besteuern ist.
- Ein Partner hat negative Einkünfte erzielt, während der andere lediglich über geringe positive Einkünfte verfügt.

Nur im Jahr der Eheschließung ist auch die so genannte besondere Veranlagung möglich. Auch dabei werden die Eheleute so behandelt, als ob sie in diesem Jahr nicht geheiratet hätten. Vorteilhaft könnte diese Form der Veranlagung insbesondere dann sein, wenn Partner heiraten, die im Jahr zuvor verwitwet wurden.

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren entspricht nicht dem steuerlichen Ehegattenbegriff. Die meisten steuerlichen Vergünstigungen stehen daher gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern nicht offen.

Die Aufwendungen für die Hochzeit können im Gegensatz zu Scheidungskosten steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die Steuerfreiheit für Heiratsbeihilfen, die der Arbeitgeber zahlte, wurde zu Beginn des Jahres 2006 abgeschafft.

Ehegatten haben ab dem Kalenderjahr 2007 ein gemeinsames Freistellungsvolumen für Zinseinnahmen bzw. Kapitalerträge in Höhe von 1.602 EUR. Darüber können Sie jedoch nur gemeinsam verfügen. Deshalb müssen nach der Hochzeit grundsätzlich sämtliche Freistellungsaufträge (bei Banken, Bausparkassen, Fondsgesellschaften etc.) neu erteilt werden. Wird dies nicht rechtzeitig veranlasst, besteht die Gefahr, dass zwischenzeitlich fällige Erträge mit Zinsabschlag- bzw. Kapitalertragsteuer belastet werden.

Bestimmte Aufwendungen für die eigene Altersvorsorge können Ehegatten grundsätzlich in Höhe von bis zu 40.000 EUR pro Jahr geltend machen. Dieser Höchstbetrag wird jedoch anfangs (2006 auf 62 %, 2007 auf 64 %, usw.) gekürzt. Dennoch sollte geprüft werden, ob der gekürzte Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist oder der Abschluss eines weiteren "Vorsorgevertrags" den erhöhten Sonderausgabenabzug sichert. Wenn Ihr Ehegatte bislang

nicht zu dem Kreis der Zulagenberechtigten im Rahmen der "Riesterförderung" gezählt hat (z. B. als Selbstständiger), kann er nach der Hochzeit in den Genuss der mittelbaren Förderung gelangen, wenn Sie als Arbeitnehmer zulagenberechtigt sind.

Wer beruflich außerhalb seiner "Familienwohnung" einen eigenen Hausstand begründen muss, kann zahlreiche Aufwendungen (insbesondere für den Unterhalt der Zweitwohnung) steuerlich geltend machen. Eine beruflich veranlasste Aufteilung der Haushaltsführung liegt auch in solchen Fällen vor, in denen der eigene Hausstand nach der Eheschließung am Beschäftigungsort des ebenfalls berufstätigen Ehegatten begründet wird. Gleiches gilt, wenn der eigene Hausstand wegen der Aufnahme einer Berufstätigkeit des Ehegatten an dessen Beschäftigungsort verlegt und am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung des Arbeitnehmers begründet worden ist.

Betreibt einer der Ehegatten ein selbstständiges Unternehmen oder ist er als Freiberufler tätig, sollte stets geprüft werden, ob der Abschluss eines Vertrages mit seinem Partner Steuervorteile bringt. Verträge unter Ehegatten (z. B. Arbeits-, Miet- oder Darlehensverträge) werden steuerlich unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Ein Anstellungsverhältnis (z. B. Minijob) kann beispielsweise dazu führen, dass der selbstständig tätige Ehepartner die Lohnzahlungen als Betriebsausgaben absetzen kann. Die Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen müssen im Rahmen der Einkommensteuerklärung nicht deklariert werden und das Geld bleibt dennoch in der Familie. Auch durch die Überlassung von Räumen bzw. Immobilien zwischen den Ehepartnern können erhebliche Steuervorteile erzielt werden. Hier sind allerdings Besonderheiten zu beachten.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Weil die persönlichen Freibeträge des Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerrechts alle zehn Jahre erneut genutzt werden können, gilt allgemein die Empfehlung, Vermögen frühzeitig zu übertragen. Verfügt ein Ehegatte bereits unmittelbar nach der Hochzeit über stattliches Vermögen, könnte eine Übertragung auf den anderen Ehegatten sinnvoll sein. Hierfür steht ein persönlicher Freibetrag unter Ehegatten in Höhe von 307.000 EUR zur Verfügung. Außerdem kann das Familienwohnheim (nur) unter Ehegatten vollkommen steuerfrei übertragen werden. Die Befreiung gilt auch, wenn es sich dabei um eine Luxus-Villa handelt.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn, wie unter Ehegatten üblich, ein so genanntes Oder-Konto errichtet wird. Sind die Gelder auf diesem Konto nur einem Ehepartner zuzurechnen, kann dadurch in Höhe von 50% des Guthabens eine Schenkung an den anderen Ehepartner begründet werden.

Die oben stehenden Informationen sind bewusst ausgewählt und auf die persönliche Steuersituation nach der Hochzeit zugeschnitten. Die nachfolgende Checkliste rundet die Darstellung ab und gibt Ihnen einen umfassenden Überblick. Auf gezielte Maßnahmen und konkrete Steuergestaltungen sollte man sich in einem ausführlichen Beratungsgespräch verständigen.

Checkliste:

Die nachfolgende Checkliste verschafft Ihnen einen schnellen Überblick und zeigt den konkreten Handlungsbedarf. Prüfen Sie im Vorfeld eines ausführlichen Beratungsgesprächs möglichst sämtliche Aspekte. Die ausgefüllte Checkliste können Sie bereits vorab Ihrem steuerlichen Berater übersenden.

Einkommensteuer	Ja	Nein
Wurde die Lohnsteuerklasse schon geändert?		
Wurde (vorab) die optimale Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) bestimmt?		
Haben Sie dabei berücksichtigt, dass sich das neue Elterngeld nach dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes bemisst?		
Hat ein Ehepartner in letzter Zeit Arbeitslosengeld oder Abfindungen bezogen?		
Ist bereits absehbar, dass ein Partner in naher Zukunft arbeitslos sein wird?		
Wurde einer der Partner im Jahr vor der Hochzeit Witwe(r)?		
Haben Sie bereits neue Freistellungsaufträge erteilt? Ehegatten steht ein Freistellungsvolumen von insgesamt 1.602 EUR zur Verfügung!		
Profitieren Sie bzw. Ihr Ehegatte bereits von der Riesterförderung?		
Haben Sie bereits geprüft, ob der Höchstbetrag für abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen ausgeschöpft wird?		
Müssen Sie aus beruflichen Gründen außerhalb ihres Familienwohnorts eine Unterkunft beziehen?		
Bestehen steuerliche Verlustvorträge für einen Ehepartner?		
Ist ein Ehegatte selbständig (Unternehmer, Freiberufler)?		
Wenn ja: Kommt der Abschluss eines Arbeits-, Miet- oder Darlehensvertrags mit dem Ehegatten grundsätzlich in Betracht?		
Wurden Kinder mit in die Ehe gebracht?		
Leben diese Kinder in der Familienwohnung?		
Erhält ein Partner Kindergeld oder muss er Unterhalt zahlen?		
Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer		
Kommt eine Verlagerung von Vermögen auf den Ehepartner in Betracht?		
Wenn ja, welches Vermögen?		
Kapitalvermögen:		
Grundvermögen:		

Betriebliche Beteiligungen:		
Steht die Familienwohnung im Eigentum eines oder der Ehegatten?		
Soll ein Ehegattenkonto als Oder-Konto geführt und mit erheblichen Mitteln ausgestattet werden?		
Sonstiges		
Haben Sie bereits ein Testament verfasst?		
Soll/muss ein bestehendes Testament geändert werden?		
Haben Sie sich in diesem Zusammenhang bereits rechtlich beraten lassen?		
Wurden Versicherungsverträge bereits angepasst (z. B. Begünstigter bei Lebensversicherungen, etc.)?		
Sind bestimmte Risiken doppelt versichert (z. B. Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung etc.)?		
Können sonstige beitragspflichtige Mitgliedschaften (z. B. ADAC) oder Kreditkarten "zusammengefasst" werden (Beitragsersparnis)?		
Raum für eigene Anmerkungen bzw. Fragen an den steuerlichen Berater:		